

Aktenzeichen

Verfasser/in

Wießner, Kevin

Beratung

Umwelt- und Verkehrsausschuss

Datum

22.09.2021

öffentlich

Betreff

**Lieferzeiten / Radfahrer Fußgängerzone**

## Sachverhalt:

### Teil I

Coronabedingt wurden die Lieferzeiten der Fußgängerzone in der Vorweihnachtszeit 2020 und nach einer Unterbrechung wieder ab 23.07.2021 auf 24h ausgedehnt.

Bei der beabsichtigten Rückführung der Zeiten auf den ursprünglichen Zustand (17:30 - 10:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr) wurde an die Verwaltung der Wunsch herangetragen, die Lieferzeiten dauerhaft auszudehnen oder andere Lösungen für das Problem eines zwischenzeitlich vermehrten Lieferaufkommens zu schaffen.

In Folge haben Straßenverkehrsbehörde, Feuerwehr und Polizei gemeinsam folgende Varianten erarbeitet:

- 1) Die Lieferzeiten (17:30 - 10:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr) bleiben unverändert. Alle Lieferdienste erhalten auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Ausnahmegenehmigungen.
- 2) Die Lieferzeiten werden um 60 Minuten verlängert. Es werden keinerlei Ausnahmegenehmigungen für den Lieferverkehr erteilt.
- 3) Die Altstadt wird einer Neuaufteilung unterzogen: neben der Fußgängerzone wird ein „verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ (20 km/h) mit einer Zone „eingeschränktes Halteverbot“ geschaffen.
- 4) Die FGZ wird zu Gunsten eines verkehrsberuhigten Bereiches komplett aufgelöst.

### Zu 1

Die Lieferzeiten bleiben unverändert. Die unterschiedlichen Lieferdienste erhalten aber ihren Bedürfnissen angepasste Ausnahmegenehmigungen. Sie können somit zu dem Zeitpunkt in die FGZ einfahren, der am besten zu ihrer Routenplanung passt.

Diese Variante käme den Lieferdiensten und Geschäftsinhabern am weitesten entgegen. Der Charakter einer Fußgängerzone und der Sinn von Lieferzeiten würde damit aber ad absurdum geführt, da gerade der Verkehr, für den die Lieferzeiten geschaffen wurden, Ausnahmegenehmigungen erhalten würde, um sich nicht mehr an die Lieferzeiten halten zu müssen. Die Lieferzeiten würden damit faktisch außer Kraft gesetzt.

## Zu 2

Das Ende der Lieferzeit vormittags wird von 10.00 Uhr auf 11.00 Uhr ausgedehnt. Eine noch weitergehende zeitliche Ausdehnung ist nicht möglich, da sonst der Charakter einer Fußgängerzone – von Fahrzeugverkehr ungestörtes Flanieren – wegfallen würde und die Ausweisung der Fußgängerzone als solche nicht mehr möglich wäre.

Ausnahmegenehmigungen werden nach einer derartigen Ausweitung der Lieferzeiten nicht ausgestellt.

Verstöße gegen die Lieferzeiten werden konsequent und ohne weitere „Karenzzeiten“ geahndet.

## Zu 3

Der Altstadtbereich wird in einen Bereich *Fußgängerzone* und in einen Bereich *„verkehrsberuhigter Geschäftsbereich und Zone eingeschränktes Haltverbot/ Parken in markierten Flächen erlaubt“* aufgeteilt.

Der nördliche Johann-Sebastian-Bach-Platz, Montgelasplatz, die westliche Pfarrstraße und der Martin-Luther-Platz bleiben Fußgängerzone (FGZ). Hier gibt es keine Lieferzeiten. Eventuelle Bedarfe werden über Ausnahmegenehmigungen gedeckt.

Der restliche Bereich der Altstadt darf mit bis zu 20 km/h befahren werden. Halten zum Be- und Entladen ist überall dort gestattet, wo die StVO es zulässt; Parken nur an festgelegten Orten.

### Vorteile:

- Lieferverkehr und Geschäftsinhaber haben kaum Beschränkungen in der Altstadt.
- Der Verkehr bewegt sich weiterhin relativ langsam
- Durch eine Einbahnstraßenregelung kann es an Engstellen nicht zu gefährlichen Situationen kommen. Durch die Sperrung des Martin-Luther-Platzes mittels Pollern wird ein Abkürzungsverkehr ausgeschlossen.
- Die Bereiche mit der höchsten Aufenthaltsqualität - Martin-Luther-Platz und nördlicher Johann-Sebastian-Bach-Platz - liegen weiterhin im Bereich der FGZ.

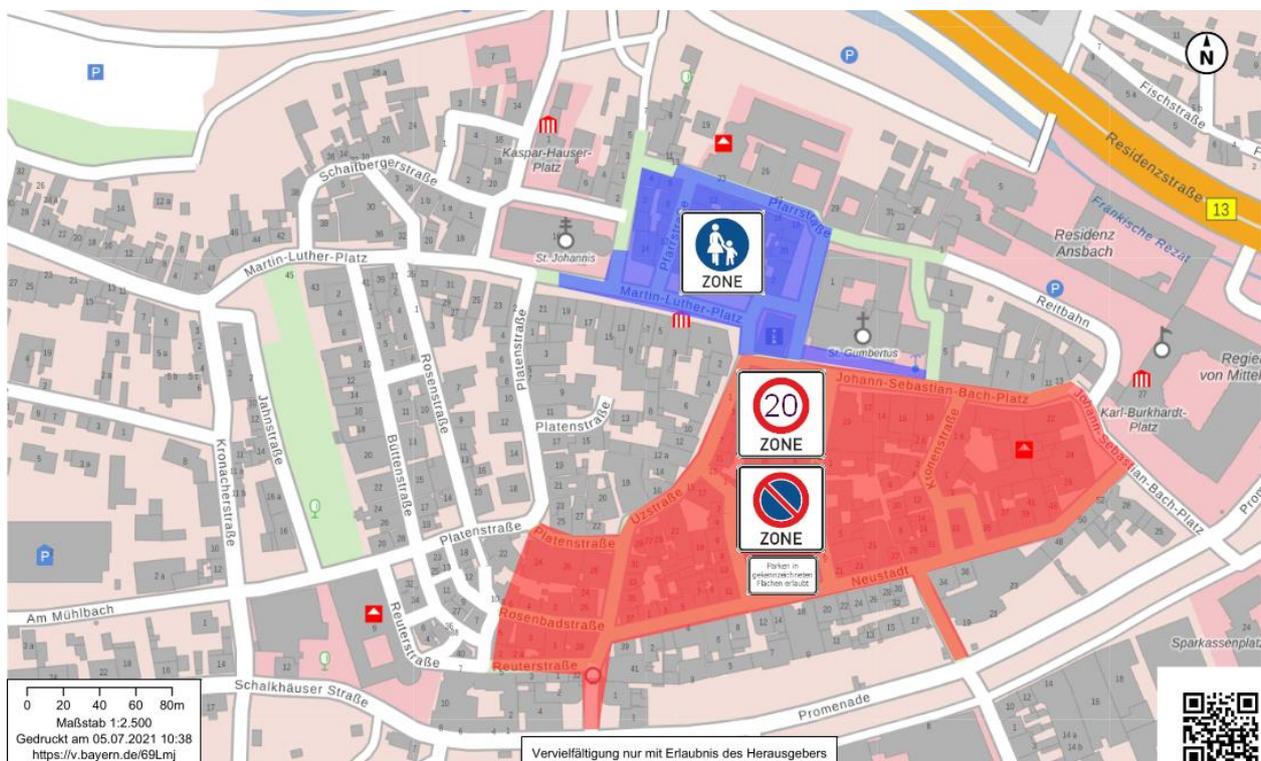
### Nachteile:

- Durch die Aufhebung der FGZ wird Verkehr in den Bereich der Altstadt gelockt, was die Aufenthaltsqualität außerhalb des Bereiches FGZ senken wird.
- Einige Gastronomen liegen außerhalb der FGZ.

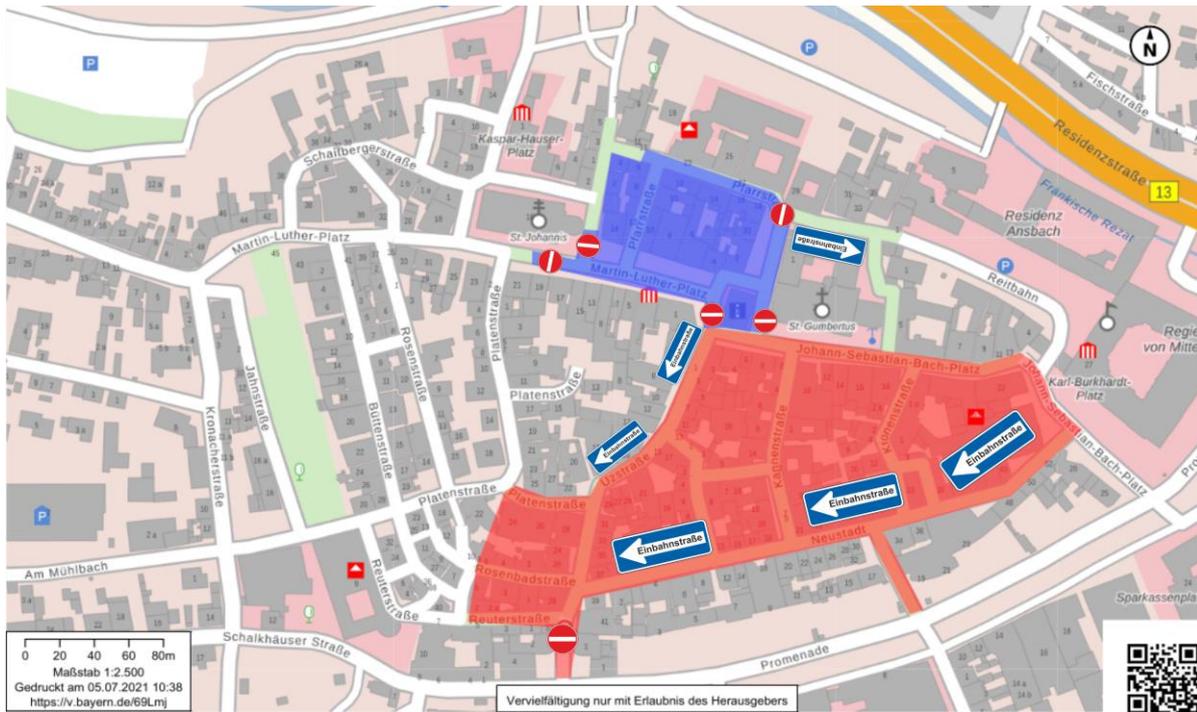
- Es werden zwar Kurzzeitparkplätze geschaffen, davon aber nur eine Hand voll. Dies kann zu Parkplatzsuchverkehr führen, was die Aufenthaltsqualität außerhalb des Bereiches FGZ weiter senken würde.
- Der Bereich FGZ darf nur noch durch Handwerker und Besitzer von Ausnahmegenehmigungen befahren werden. Ausnahmegenehmigungen werden nur noch nach strenger Prüfung durch die Straßenverkehrsbehörde, d.h. bei absolut unabweislicher Notwendigkeit ausgestellt.
- Parken außerhalb markierter Flächen oder Parken entgegen den Regelungen des § 12 StVO kann zur Einschränkung der Befahrbarkeit mit Großfahrzeugen der Feuerwehr führen.

Die Einhaltung der Regeln muss deshalb durch eine engmaschige Kontrolle durch den Kommunalen Ordnungsdienst Ansbach durchgesetzt werden.  
*Befahren, Halten oder Parken im Bereich der FGZ ohne Ausnahmegenehmigung wird genau wie das Parken außerhalb markierter Flächen nach Feststellung konsequent geahndet.*

Die erforderlichen Kontrollen würde eine Streife des kommunalen Ordnungsdienstes komplett an die Altstadt binden; eine Aufstockung um zwei Vollzeitkräfte müsste in Betracht gezogen werden.



Aufteilung



### Wegeführung

## Zu 4

Mit dem kompletten Umbau der FGZ zu einem verkehrsberuhigten Bereich würde die Altstadt zu einer „Fußgängerzone mit 24h Lieferzeit“ werden. Der Fußgänger würde weiterhin den Vorrang vor dem Fahrverkehr genießen, das Halten zum Be- und Entladen wäre überall gestattet, das Parken nur an festgelegten Orten.

### Vorteile:

- Lieferverkehr und Geschäftsinhaber haben kaum Beschränkungen.
- Der Verkehr bewegt sich weiterhin in Schrittgeschwindigkeit.
- Durch eine Einbahnstraßenregelung kann es an Engstellen nicht zu gefährlichen Situationen kommen. Durch die Sperrung des Martin-Luther-Platzes mittels Pollern wird ein Abkürzungsverkehr ausgeschlossen.

### Nachteile:

- Auf Grund der Einbeziehung des Martin-Luther-Platzes in die Umgestaltung wäre eine Ausweisung von Stellplätzen auf dem Platz zu bedenken.
- Durch die Aufhebung der FGZ wird Verkehr in den Bereich der Altstadt gelockt, was die Aufenthaltsqualität senken kann.
- Es werden zwar Kurzzeitparkplätze geschaffen, davon aber nur eine Hand voll. Dies kann zu Parkplatzsuchverkehr führen, was die Aufenthaltsqualität im verkehrsberuhigten Bereich senken würde.
- Parken außerhalb markierter Flächen oder Parken entgegen den Regelungen des § 12 StVO kann zur Einschränkung der Befahrbarkeit mit Großfahrzeugen der Feuerwehr führen.

Die Einhaltung der Regeln im verkehrsberuhigten Bereich Altstadt muss deshalb durch eine engmaschige Kontrolle durch den Kommunalen Ordnungsdienst Ansbach durchgesetzt werden.

*Parken außerhalb markierter Flächen wird konsequent geahndet.*

Die erforderlichen Kontrollen würde eine Streife des kommunalen Ordnungsdienstes komplett an die Altstadt binden; eine Aufstockung um zwei Vollzeitkräfte müsste in Betracht gezogen werden

## Teil II

Abhängig von der Entscheidung zu Teil 1 sollte eine neue Entscheidung über die Freigabe der Fußgängerzone für den Radverkehr getroffen werden.

Es gibt immer wieder Beschwerden über das Verhalten in Einzelfällen. Zu markanten Unfällen kam es bislang nicht. Auffallend problematisch ist jedoch das Verhalten der Radfahrerinnen und Radfahrer im Bereich des Wochenmarktes. Hier zeigt es sich regelmäßig, dass ein Großteil nicht gewillt ist, in diesem Bereich vom Rad abzusteigen.

## **Beschlussvorschlag:**

### Teil I

Wird während der Sitzung formuliert.

### Teil II

Ggf: „Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, die Freigabe der Fußgängerzone für den Radverkehr beizubehalten.“